

BMZ-LEITFADEN ZUR BEURTEILUNG ENTWICKLUNGSPOLITISCHER ZIELE

Leistungen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der Ziele der Klimarahmenkonvention

Klimaschutzkennung (Rio-Marker) „Anpassung an den Klimawandel“

1. Hintergrund:

Der **Klimawandel** wird die **Bedingungen für menschliche Entwicklung in vielen Gebieten der Welt grundlegend ändern**. Vor allem die Entwicklungsländer werden durch erhöhte Temperaturen, Veränderungen der Niederschlags- und Verdunstungsmuster und eine erhöhte Frequenz und Intensität extremer Wetterereignisse wie Dürren, Überschwemmungen und Stürme stark betroffen sein.

Entwicklungspolitik trägt dazu bei, die Anpassungskapazitäten in Entwicklungsländern an den Klimawandel zu erhöhen.

Vier komplementäre Handlungsfelder im Bereich Anpassung sind zu unterscheiden:

- Maßnahmen zur **Steigerung der menschlichen Entwicklung**, die unmittelbar für die Anpassung nützlich sind;
- Maßnahmen zur **Stärkung von Kapazitäten**, die für den Anpassungsprozess elementar sind;
- Maßnahmen zur **Bewältigung der expliziten Risiken**, die mit dem Klimawandel und extremen Wetterereignissen einhergehen;
- Maßnahmen, die unmittelbar an den **Folgen des Klimawandels** ansetzen.

2. Definition und Anspruchskriterien:

Eine **Maßnahme** sollte mit dem Rio-Marker „Anpassung an den Klimawandel“ als **anpassungsrelevant** klassifiziert werden (Wertung Hauptziel oder Nebenziel), **wenn** sie darauf angelegt ist, **durch Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Anpassungskapazität und der Widerstandsfähigkeit** die Gefährdung von Mensch und Natur durch die **Auswirkungen des Klimawandels und klimabedingte Risiken zu verringern**.

Dies umfasst eine Reihe von Maßnahmen von der Erarbeitung von Informationen und der wissenschaftlichen Grundlagen über Kapazitätsentwicklung bis hin zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel einschließlich der Bemühungen um die Erfüllung der anpassungsrelevanten Verpflichtungen im Rahmen der Klimarahmenkonvention.

Das Ziel „Anpassung an den Klimawandel“ muss explizit in den Unterlagen zu der Maßnahme ausgewiesen sein, und die Maßnahme muss konkrete Aktionen umfassen, die auf die oben angeführte Definition abzielen.

3. Kennungssystem:

Das vom OECD/DAC vorgegebene einheitliche System besteht aus drei Projektziel-bezogenen Ausprägungen „2 – 1 – 0“, denen entsprechend eine Abkürzung (hier: KLA) vorangestellt wird. Demzufolge ergibt sich für die Klimaschutzkennung „Anpassung an den Klimawandel“:

- KLA 2: Die Maßnahme trägt hauptsächlich bis vollständig zur Anpassung an den Klimawandel (**Hauptziel**) bei.
- KLA 1: Die Maßnahme trägt signifikant (jedoch nicht überwiegend) zur Anpassung an den Klimawandel bei (**Nebenziel**).
- KLA 0: Die Maßnahme trägt nicht signifikant zur Anpassung an den Klimawandel bei (**nicht relevant**).

Die Vergabe der Kennungen für einzelne Maßnahmen erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- **Für die FZ und TZ i.e.S.** erfolgt sie auf der Ebene der einzelnen EZ-Maßnahmen (= Module der gemeinsamen Programmvorschläge) zum Zeitpunkt der Rahmenplanung, wenn diese erstmals von den DOs statistisch erfasst bzw. verschlüsselt und mit Kennungen versehen werden.

- Für die TZ i.w.S. erfolgt sie im Rahmen der jährlichen Meldungen der einzelnen Organisationen an das BMZ¹.
- Für die Maßnahmen der nicht-staatlichen TZ (Kirchen, politische Stiftungen, NRO etc.) erfolgt die Kennungsvergabe zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Vergabe der Kennungen bzw. Festlegung der jeweiligen Ausprägungen (0, 1, 2) richtet sich in jedem Fall nach dem finanziellen Schwerpunkt einer Maßnahme.

Ausnahmen zur Vergabe der Kennungen auf Maßnahmen-Ebene können für einzelne, große Fondsmaßnahmen zwischen dem Projekt führenden BMZ-Referat, BMZ-Referat 414 und der DO vereinbart werden.

4. Ausprägungsvergabe/Summenregel:

Die Vergabe der Kennungen ist von besonderer Bedeutung für die Zielgrößensteuerung.

Erhält ein Vorhaben die Ausprägung KLA 2, wird das Finanzvolumen des Vorhabens zu 100% in die Zielgrößenberechnung für die gleichnamige Zielgröße „Anpassung an den Klimawandel“ aufgenommen; erhält ein Vorhaben die Ausprägung KLA 1, werden nur 50% des Finanzvolumens berücksichtigt. „0“ entspricht „0%“ Anrechnung.

Die Ausprägungsvergabe beider Klimaschutzkennungen „Anpassung an den Klimawandel“ (KLA) und „Minderung von Treibhausgasen“ (KLM) für ein Vorhaben unterscheidet sich von der bisherigen Systematik der Kennungsvergabe in der deutschen EZ.

Die Ausprägungen der Klimakennungen KLA und KLM für ein Vorhaben dürfen **zusammen maximal den Wert 2** erreichen. Folgende Kombinationen sind demnach **möglich**:

<i>Kombination 1</i>	KLA = 0	KLM = 0
<i>Kombination 2</i>	KLA = 0	KLM = 1
<i>Kombination 3</i>	KLA = 1	KLM = 0
<i>Kombination 4</i>	KLA = 1	KLM = 1
<i>Kombination 5</i>	KLA = 0	KLM = 2
<i>Kombination 6</i>	KLA = 2	KLM = 0

Hintergrund dieser besonderen Logik der Klimakennungen ist, dass sie als „zwei Seiten einer Medaille“ bzw. „Unterkennungen“ einer „virtuellen Gesamtkennung Klima“ verstanden werden müssen. **Die Summenregel ermöglicht so eine glaubwürdige Erfassung der deutschen Klimafinanzierung (Minderung und Anpassung) ohne Doppelzählungen.** Ohne Summenregel würde das Finanzvolumen eines Vorhabens gar zu 150% oder 200% für das Klimaengagement (Minderung und Anpassung) der deutschen bilateralen EZ angerechnet werden.

5. Anwendungsbereich:

Die nachfolgende Darstellung benennt **beispielhaft, aber nicht ausschließlich**, relevante Hauptförderbereiche (DAC), ausgewählte Förderbereichsschlüssel (FBS) und dazugehörige Anwendungsbereiche – analog zur OECD/DAC Definition:

<p>5.1 Allgemeiner Anwendungsbereich Umweltschutz allgemein (DAC 410), davon zum Beispiel: Umweltpolitik und –verwaltung (FBS 41010)</p> <p>Umweltforschung (FBS 41082)</p>	<p>Förderung der Einbeziehung von Anpassung an den Klimawandel in nationale und internationale Politiken, Pläne und Programme;</p> <p>Verbesserung von Vorschriften und Gesetzgebung, um Anreize zur Anpassung zu schaffen; Auf Anpassung bezogene Klimaforschung einschließlich meteorologische und hydrologische Beobachtungen und Vorhersagen, Folgenabschätzung und Gefährdungsanalysen, Frühwarnsysteme etc.</p>
---	---

¹ Sofern die Organisationen der TZ i.w.S. nicht auch in gemeinsame PVs eingebunden sind.

Umwelterziehung/-fortbildung (FBS 41081)	Bildung, Ausbildung und Bewusstseinsbildung zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels und zur Rolle der Anpassung an den Klimawandel.
<p>5.2 Sektorbezogener Anwendungsbereich: Gesundheitswesen (DAC 120); Gesundheitswesen allgemein (DAC 121); Basisgesundheitswesen (DAC 122)</p> <p>Wasser und Abwasser/Abfallentsorgung (DAC 140)</p> <p>Landwirtschaft (DAC 311)</p> <p>Forstwirtschaft (DAC 312)</p> <p>Fischereiwesen (DAC 313)</p> <p>Hochwasserschutz (FBS 41050 – unter "Umweltschutz allgemein")</p> <p>Andere multisektorale Maßnahmen (DAC 430); darunter beispielsweise Ländliche Entwicklung (FBS 43040)</p> <p>Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung (DAC 520)</p> <p>Katastrophenprävention und -vorsorge (DAC 740)</p>	<p>Umsetzung von Aktionen zur Malariabekämpfung in Gegenden, die aufgrund des Klimawandels vom verstärkten Auftreten von Krankheiten bedroht sind;</p> <p>Förderung des Wassersparens in Gegenden, in denen aufgrund des Klimawandels mit verstärkter Wasserknappheit zu rechnen ist;</p> <p>Mehrfachnutzung von Wasser (z.B. Wasser minderer Qualität für Bewässerung oder Industrie), Wasserressourcenschutz, Ausbau von Wasserspeicher jeglicher Art (unter- wie oberirdisch), Nutzung von der in Abwasser und Abfall enthaltenen Energie,</p> <p>Förderung von hitze- und dürrebeständigen Kulturen und von wassersparenden Bewässerungsmethoden, um dem Klimawandel standzuhalten;</p> <p>Förderung einer vielseitigen Mischung forstwirtschaftlicher Praktiken und Arten, um einen Puffer gegen die Unwägbarkeiten des Klimawandels zu schaffen;</p> <p>Förderung des Wandels der Fischereipraxis zur Anpassung an Änderungen der Bestände und der befischten Arten. Einführung von Flexibilität bei der verwendeten Ausrüstung, den befischten Arten, den zu bewirtschaftenden Fischgründen und den Fangmengen;</p> <p>Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen , z.B. Einzugsgebietsmanagement, Wiederaufforstung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten;</p> <p>Gefährdungs-/ Risikoanalysen, Entwicklung /Ausführung von Anpassungsmaßnahmen mit lokalen Stakeholdern, Climate Proofing öffentlicher Investitionen/Programme, Entwicklung von Finanzierungsmechanismen, Klimaaktionspläne;</p> <p>Beratung bei der Erstellung von Leitlinien für nationale Anpassungsstrategien und der Ausgestaltung der Landwirtschaftspolitik (neue Pflanzenarten, Saatgutbanken, Bewirtschaftungsmethoden);</p> <p>Erarbeitung von Katastrophenpräventions- und -vorsorgemaßnahmen einschließlich Versicherungsmodelle zur Bewältigung potenzieller Klimakatastrophen;</p> <p>Umsetzung von Aktionen gegen Hochwassergefahren ,z.B. Schaffung oder Verbesserung von Frühwarnsystemen .</p>

Weiterführende Informationen zu den Klima-Kennungen (KLA und KLM) sind im Dokument „Praktische Hinweise zu den Klimaschutzkennungen“ aufgeführt.